

Umfassende Steuerpläne.

Meldung des Wolffschen Telegraphen-Büros.

Der Weltkrieg hat dem deutschen Volke ungeheure Lasten auferlegt. Sie können nur getragen werden, wenn sie gerecht verteilt werden. Deshalb sind Vermögen und Einkommen in jeder Form erheblich schärfer als bisher heranzuziehen. Ein durchgreifender Ausbau der direkten Steuern muß die Grundlage des neuen Steuerwesens bilden und ungekürzt in Angriff genommen werden.

Zu diesem Zweck hat der Rat der Volksbeauftragten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes folgendes beschlossen:

Zunächst sollen die Kriegsgewinne eingezogen werden, und zwar in der Form

I. einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, wodurch die durch Gesetz vom 26. Juli 1918 eingeführte Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen bei Einzelpersonen auf ein weiteres Jahr erstreckt, und die Erhebung der Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften für das 5. Kriegsgeschäftsjahr fortgesetzt wird, nachdem durch Verordnung vom 15. November 1918 bereits die Bildung einer Kriegssteuerzücklage in Höhe von 80 v. H. des Mehrgewinnes — gegenüber bisher 60 v. H. — vorgeschrieben worden ist;

2. einer außerordentlichen Abgabe vom Vermögenszuwachs, wodurch die während der gesamten Dauer des Krieges entstandene Vermögensvermehrung dergestalt erfaßt werden soll, daß sie unter Schonung kleiner Beträge in vollem Umfang wieder der Allgemeinheit zugeführt wird. Die bereits auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gezahlte Steuer wird angerechnet.

II.

Von dem nach Einziehung der Kriegsgewinne verbliebenen Vermögen soll eine große allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, die in starker Progression ansteigen, jedoch die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überschreiten, Familienstand, Alter und Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen und zum mindesten in der Art ihrer Erhebung den verschiedenen Gattungen der Vermögensanlage Rechnung tragen wird. Die Veranlagung muß auf einen bestimmten Stichtag abgestellt werden; um jedoch die hiermit verbundenen unvermeidlichen Zufälligkeiten auszugleichen, insbesondere auch das sich noch nachträglich bildende neue Vermögen in entsprechender Weise zu belasten, soll im Anschluß an die Vermögensabgabe ein Ausbau der Besitzsteuer erfolgen.

III.

Die hohen Einkommen sollen stärker belastet werden, indem eine Reichs-Einkommensteuer mit weiter geführter Progression mindestens für diese Einkommensteuerebenen eingeführt wird.

IV.

Die einzelnen Einkommenquellen sollen in erweitertem Umfang der Besteuerung erschlossen und dem Reiche zugänglich gemacht werden. Eine Kapitalertragssteuer soll die Erträge des Kapitals (Kupons, Dividenden, Hypothekenzinsen usw.), eine Betriebsertragssteuer, die einen gewissen Mindestbetrag übersteigenden Gewinne geschäftlicher Unternehmungen erfassen.

V.

Die Erbschaftsteuer soll unter Weiterführung der Progression stark erhöht werden. Sie soll auf Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnt werden. Für die Höhe des Abgabebetrages soll nicht nur der Betrag der Erbschaft, sondern auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden.

VI.

Eine besondere Abgabenordnung soll dafür sorgen, daß die zu erlassenden Gesetze auch wirksam, gleichmäßig und gerecht ausgeführt werden. Die Veranlagung soll überall in die Hände finanztechnisch besonders vorgebildeter Personen gelegt werden. Soweit nicht schon die neu zu behebende Steuerreform zu einer wahrheitsgemäßen Einschätzung führt, soll sie durch staatliche Zwangsmittel unbedingt gesichert werden.

Die Entwürfe zu I (Einziehung der Kriegsgewinne) sind bereits fertiggestellt; ihre Veröffentlichung ist angeordnet. Auch die übrigen Maßnahmen sind in Angriff genommen und sollen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

Die Reichsregierung:

Oberl. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes,
Schiffer.